



## **Artenschutzprüfung (ASP)**

**Stufe I / II**

## **Artenschutzrechtliche Potentialanalyse**

zum

## **Gebäudeabriss und Gehölzrodung am Wohngebäude Grotenkamp 15 in 48268 Greven**

**Erstellt im Auftrag von:**

**nts Ingenieurgesellschaft mbH**

**Nauener Straße 72,  
14612 Falkensee**

**13. September 2018**

**Verfasser: Patrick Matuszewski**

## Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2 Rechtliche und methodische Grundlagen .....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	1
2.2 Methodische Vorgaben .....	3
3 Beschreibung der Planung .....	5
4 Beschreibung des Plangebietes und Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren .....	5
5 Ergebnis der Datenrecherche .....	6
5.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	6
5.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems .....	8
5.3 Expertenbefragung .....	8
5.4 Auswertung der Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	9
5.5 Auswertung der Fundmeldungen von Meldeplattformen .....	9
5.6 Ergebnis der Ortsbesichtigung .....	9
6 Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände .....	13
7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich ...	16
8 Fazit .....	16
Literaturverzeichnis .....	18
Tabellenverzeichnis .....	18
Abbildungsverzeichnis .....	18

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Wohngebäude auf dem Grundstück Grotenkamp 15 in 48268 Greven ist bereits einige Jahre verlassen und teilweise zerfallen. Aus diesem Grund soll es abgerissen werden. Die Gehölze auf dem Grundstück sollen teilweise gerodet werden, um das Grundstück zur erneuten Bebauung vorzubereiten. So soll Wohnraum auf einem bereits zuvor genutzten Grundstück im Innenbereich geschaffen werden.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob der geplante Abriss und die Gehölzrodung zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führen können.

## 2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2002 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

„13.besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S.

26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 des BNatSchG regelt den Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
  - der VS-RL, Anh. I und des Art. 4 Abs. 2
  - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
  - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
  - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
  - Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet.

## 2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW 2017) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potentiell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanten Betroffenheiten werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann (MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010).

### 3 Beschreibung der Planung

Durch den Abriss des Gebäudes am Grotenkamp 15 in 48268 Greven wird möglicherweise in den Lebensraum gebäudebewohnender Vogel- und Säugetierarten eingegriffen. Die Gehölzrodung könnte einen Verlust des Lebensraumes baumbewohnender Vogel- und Säugetierarten zur Folge haben.

### 4 Beschreibung des Plangebietes und Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Westen Grevens. Die Wohnsiedlung mit Einfamilienhausbebauung ist verkehrstechnisch in West-Ost-Ausrichtung durch die Nordwalder Straße und in Nord-Süd-Ausrichtung durch die Mühlenstraße angebunden. Das direkte Umfeld des Wohngebäudes ist durch Wohnbebauung ähnlicher Bauart geprägt. Weiter grenzt östlich eine Zugtrasse und schließlich die Ems an. Nach weiterer Wohnbebauung schließen im Norden, Westen und Süden landwirtschaftliche Flächen bzw. das Waldgebiet Gronenburg an.

Die artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren beschränken sich auf den Gebäudeabriss und die Gehölzrodungen und somit gebäude- und baumbewohnende Säugetier- und Vogelarten.

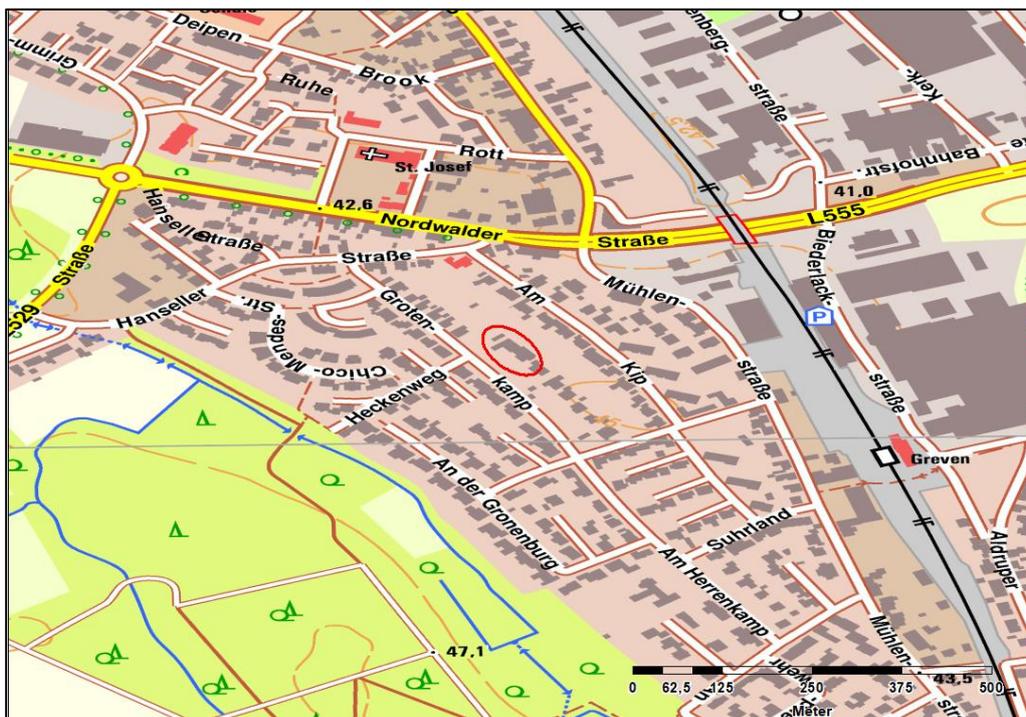


Abbildung 1: Lageplan des UG (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

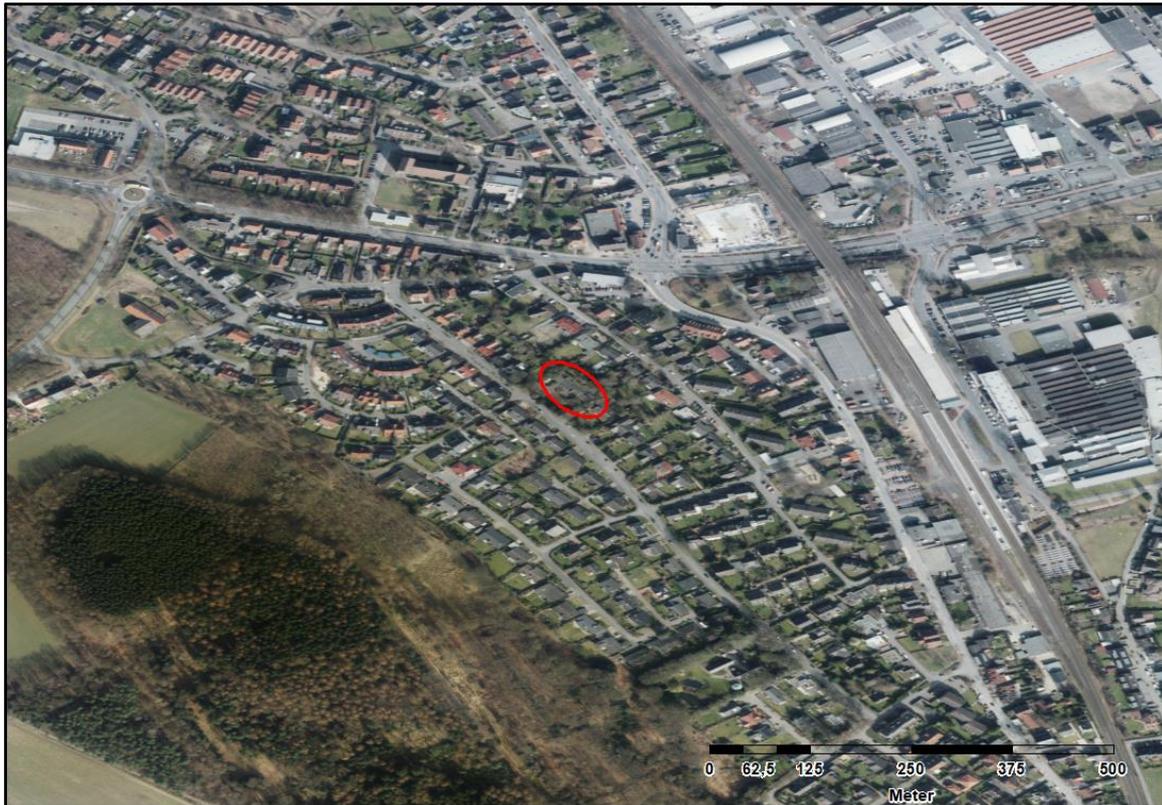


Abbildung 2: Luftbild des UG (Land NRW (2018)) Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

## 5 Ergebnis der Datenrecherche

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring wurde nach Daten recherchiert und eine Ortsbegehung (am 12.09.2018) durchgeführt (MKULNV NRW 2017). Die Vorgehensweisen und Ergebnisse der Recherchen werden nachfolgend dargestellt.

### 5.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand ungünstig bzw. schlecht.

Das Plangebiet liegt im MTBQ 3911/2. Die Abfrage erfolgte am 13.09.2018. Die Suche wurde entsprechend der artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren auf die Lebensraumtypen „Gebäude“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ eingegrenzt.

Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1):

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 2 des Messtischblattes 3911

Art	Art deutsch	Erhaltungszustand in NRW	Gärten	Gebäude
<b>Säugetiere</b>				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>				
Accipiter nisus	Sperber	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)	FoRu!
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	U		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U		
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S	(FoRu)	
Philomachus pugnax	Kampfläufer	U		
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	U		
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	U		
Tringa nebularia	Grünschenkel	U		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	U		
Tyto alba	Schleiereule	G		FoRu!

Amphibien					
Rana lessonae	Kleiner Wasser-		G	(FoRu)	
	frosch				

Erhaltungszustand **G** = günstig **U** = ungünstig/unzureichend **S** = schlecht

FoRu Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1

## 5.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage am 13.09.2018 beim LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Im UG und seinem potentiell betroffenen Umfeld gib es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV.

## 5.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden die örtlichen Naturschutzverbände BUND, Nabu und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, sowie die Biologische Station Kreis Steinfurt am 12.09.2018 per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung lagen folgende Rückmeldungen vor:

- **Nabu:** teilt mit, dass sich intern besprochen wird und ggf. vorliegende Kenntnisse mitgeteilt werden.
- **Biostation:** teilt mit, dass keine Daten zum Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten vorliegen.

Von den anderen Trägern öffentlicher Belange lagen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichtes keine Rückmeldungen vor.

## **5.4 Auswertung der Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Darüber hinaus existiert eine „Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie“, die Arten enthält, die zwar nicht planungsrelevant, jedoch im Sinne des Umweltschadgesetzes (UrschadG) relevant sind (LANUV NRW 2011).

Bei der Ortsbegehung konnte keine der dort aufgeführten Arten entdeckt werden. Aufgrund der Lebensraumsprüche der dort enthaltenen Arten ist ein Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen und somit auch ein Verstoß gegen die Verbotsstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

## **5.5 Auswertung der Fundmeldungen von Meldeplattformen**

Im MTBQ sind Kleine Wasserfrösche als planungsrelevante Art angegeben. Die Lebensraumsprüche der Art decken sich nicht mit den Biotopen des UG. Trotzdem wurde aufgrund des Anfangsverdachts die Fundkarte des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen ausgewertet. Im Gebiet wurden in der Vergangenheit keine Kleinen Wasserfrösche nachgewiesen. Bei der Ortsbesichtigung konnte kein Vorkommen der Art entdeckt werden.

## **5.6 Ergebnis der Ortsbesichtigung**

Das UG wurde am 12. September 2018 im Beisein des Bauherren gegen 8 Uhr begangen. Zur Zeit der Begehung herrschten bei bewölktem Himmel etwa 20 °C. Niederschlag oder starker Wind waren nicht zu vernehmen.

Bei der Begehung wurden die Gebäude inklusive aller begehbarer Räume und der Kellerräume begangen. Die Fassade der Gebäude wurde gründlich auf Spuren oder Potentiale gebäudebewohnender Arten untersucht. Ein Hauptaugenmerk lag dabei auf Einflugmöglichkeiten ins Gebäude und in die Gebäudehülle z.B. am Dachanschluss oder im Gesims.

Es wurden keinerlei Spuren auf planungsrelevante gebäudebewohnende Arten gefunden.

Die Innenräume weisen wenig Risse und Ritzen an den Deckenschlüssen auf (Abbildung 4 & Abbildung 5).



Abbildung 4: Charakteristisches Bild eines Innenraumes (eigenes Foto, 12.09.2018)



Abbildung 5: Charakteristisches Bild eines Innenraumes (eigenes Foto, 12.09.2018)

Auch die Kellerräume und die Garage weisen wenig Potential für gebäudebewohnende Arten auf (Abbildung 6, Abbildung 7 & Abbildung 8).



Abbildung 6: Garagentor (eigenes Foto, 12.09.2018)



Abbildung 7: unverkleidetes Dach der Garage (eigenes Foto, 12.09.2018)



Abbildung 8: Kellerraum (eigenes Foto, 12.09.2018)

In der Gebäudehülle sind teilweise Risse und Ritzen vorhanden, sodass generell ein Potential für gebäudebewohnende Arten besteht. Jedoch wurden keine konkreten Spuren auf Artvorkommen entdeckt.



Abbildung 9: Typisches Bild der Fassade (eigenes Foto, 12.09.2018)

In den Gehölzen auf dem Grundstück wurden keine Horste oder Höhlenbäume entdeckt. Jedoch ist die einwandfreie Identifizierung von Höhlen im belaubten Zustand eher ungenau. Ein Großteil des Gehölzbestandes besteht aus nicht gebietsheimischen Arten (Ziersträucher, Nadelgehölze).

Andere planungsrelevante Arten konnten nicht entdeckt werden. Ebenso wenig Pflanzenarten der Roten Liste.

## 6 Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Zu prüfen ist, ob die Planung zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen kann. Die Art-für-Art-Betrachtung ist Tabelle 2 zu entnehmen:

Tabelle 2: Vertiefte Prüfung möglicher Verbotstatbestände

Art deutsch	Beurteilung der Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>	
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste Fledermausart. Sie ist eine typische Gebäudefledermaus. Sommerquartiere sind Nischen, Hohlräume und Dachböden von Gebäuden, die Winterquartiere sind ebenfalls Nischen und Spalten an Gebäuden, aber auch Keller, Höhlen und Stollen. Die Begehung ergab keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch die Zwergfledermaus. <b>Potentiale für Quartiere sind jedoch in vorhanden, so dass Verletzungen der Verbote des § 44 nicht auszuschließen sind.</b>
<b>Vögel</b>	
Sperber	Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Nadelholzbeständen. Im Plangebiet sind weder geeignete Gehölzbestände, noch ein Horst des Sperbers vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Eisvogel	Das UG weist keine Lebensraumeignung für den Eisvogel auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Waldohreule	Die Waldohreule nutzt verlassene Nester anderer Arten. Im UG wurden keine Horste und Nester festgestellt, somit sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 auszuschließen.
Steinkauz	Der Steinkauz bewohnt gelegentlich Gebäude. Er ist auf strukturreiches kurzrasiges Grünland angewiesen. Da die Habitatansprüche nicht erfüllt sind, ist mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 nicht zu rechnen.

Alpenstrandläufer	Das UG weist keine Lebensraumeignung für den Alpenstrandläufer auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Rohrweihe	Das UG weist keine Lebensraumeignung für die Rohrweihe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Kuckuck	Das UG weist keine Lebensraumeignung für den Kuckuck auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe brütet an Gebäuden und ist neben Vorkommen an Hoflagen auch in Dörfern und Kleinstädten anzutreffen. Bei der Ortsbegehung wurden keine Nistplätze der Mehlschwalbe an den Gebäuden entdeckt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Kleinspecht	In den Gehölzen auf dem Grundstück konnten keine Baumhöhlen ausgemacht werden, die den Lebensraumansprüchen der Art gerecht würden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Turmfalke	Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähenestern. Nistplätze des Turmfalken finden sich am Gebäudekomplex nicht. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen. Bei der Ortsbegehung konnten keine Brutplätze der Art entdeckt werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Nachtigall	Die Nachtigall brütet in verschiedensten Biotopen von unterholzreichen (Au-) Laubwäldern bis hin zu verwilderten Gärten. Bei der Ortsbegehung wurde die Art nicht festgestellt. <b>Jedoch bestehen potentielle Nistplätze im UG, so dass Verletzungen der Verbote des § 44 nicht auszuschließen sind.</b>
Feldsperling	Der Feldsperling hat seinen Lebensraum in halboffenen Agrarlandschaften und in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen des Feldsperlings, der städtisch geprägte Räume eher meidet. Damit sind auch Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 auszuschließen.
Rebhuhn	Das UG weist keine Lebensraumeignung für das Rebhuhn auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.

Kampfläufer	Das UG weist keine Lebensraumeignung für den Kampfläufer auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Waldkauz	Der Waldkauz brütet bevorzugt in Baumhöhlen, nutzt aber auch Gebäude. Der Gebäudekomplex weist keinen Brutplatz des Waldkauzes auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Dunkler Wasserläufer	Das UG weist keine Lebensraumeignung für den Dunklen Wasserläufer auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Bruchwasserläufer	Das UG weist keine Lebensraumeignung für den Bruchwasserläufer auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Grünschenkel	Das UG weist keine Lebensraumeignung für den Grünschenkel auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Waldwasserläufer	Das UG weist keine Lebensraumeignung für den Waldwasserläufer auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Schleiereule	Die Schleiereule nutzt dunkle, störungsarme Nischen an und in Gebäuden. Sie ist eine Art der halboffenen Kulturlandschaft. Hauptnahrung sind Feldmäuse. Das innerstädtische Gelände weist keine Habitateignung für die Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
<b>Reptilien</b>	
Kleiner Wasserfrosch	Die besonderen Habitatansprüche der Art werden im Eingriffsbereich nicht erfüllt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.

Für alle potentiell anzutreffenden planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten sind im Ergebnis der Ortsbegehung und nach Abwägung der Habitatansprüche der jeweiligen Arten Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

Hinweise auf Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten konnten nicht gefunden werden. Aufgrund der geringen Größe der Tiere, eines vorhandenen Potentials zur Nutzung des Gebäudes durch die Tiere und der erschwerten Erfassungsmöglichkeiten sind Vorkommen nicht auszuschließen.

Vorkommen der planungsrelevanten Nachtigall im Garten können nicht ausgeschlossen werden.

Für die Arten werden Maßnahmen abgeleitet, die Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 vermeiden.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich

Die potentiellen Aufenthaltsorte für Fledermäuse sind nicht frostfrei bzw. frostarm, sodass eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier nicht anzunehmen ist. Daher sind die **Abbrucharbeiten während der Winterruhe** zwischen Ende Oktober und Mitte März durchzuführen.

Sollten wider Erwarten bei den Abbrucharbeiten Fledermäuse entdeckt werden, ist unverzüglich die unter Naturschutzbehörde der Stadt Greven hinzuzuziehen.

Die Rodung der Gehölze sollte zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen, um mögliche Störungen von Vogelbruten zu vermeiden.

## 8 Fazit

Das teilweise baufällige Einfamilienhaus am Grotenkamp 15 soll abgerissen werden. Zudem sollen die Gehölze im verwilderten Garten gerodet werden. Dafür sind Eingriffe in potentielle Lebensräume gebäude- und baumbewohnender Arten notwendig.

Der Untersuchungsraum liegt im Messtischblatt-Viertelquadranten 3911/2 Greven. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten aus verschiedenen Artengruppen benannt.

Die Ortsbegehung ergab, dass sich Potentiale für gebäudebewohnende Arten nicht vollständig ausschließen lassen. Daher wurde eine Bauzeitenregelung für den Gebäudeabriss und die Beachtung der Vogelschutzzeiten des § 39 (5) 2. für die Gehölzrodung empfohlen.

Damit ist sichergestellt, dass durch die Baumaßnahmen:

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Bochum, 13. September 2018

Patrick Matuszewski

## Literaturverzeichnis

LANUV NRW (2011): Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. online.

MKULNV NRW (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV NRW; MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Steinrücke, Monika (2012): Klimaanpassungskonzept Bochum.

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 2 des Messtischblattes 3911 ...7

Tabelle 2: Vertiefte Prüfung möglicher Verbotstatbestände ..... 13

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des UG (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).....5

Abbildung 2: Luftbild des UG (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).....6

Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1 .....8

Abbildung 4: Charakteristisches Bild eines Innenraumes (eigenes Foto, 12.09.2018)... 10

Abbildung 5: Charakteristisches Bild eines Innenraumes (eigenes Foto, 12.09.2018)... 10

Abbildung 6: Garagentor (eigenes Foto, 12.09.2018) ..... 11

Abbildung 7: unverkleidetes Dach der Garage (eigenes Foto, 12.09.2018) ..... 11

Abbildung 8: Kellerraum (eigenes Foto, 12.09.2018) ..... 12

Abbildung 9: Typisches Bild der Fassade (eigenes Foto, 12.09.2018)..... 12